

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 30. Dezember 1968

22. Stück

33. Verordnung: Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen; Abänderung.

34. Verordnung: Schonzeiten der jagdbaren Tiere; Abänderung.

35. Verordnung: Übertragung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 54 a GewO auf die Bundespolizeibehörde.

33.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Dezember 1968, womit die Verordnung vom 22. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 9/1954, über Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen abgeändert wird.

Auf Grund des § 97 Abs. 2 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 9/1954, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 23/1959, wird dahin abgeändert, daß in § 1 Abs. 1 an Stelle der Worte „17. August 1959“ die Worte „Oktober 1967“ zu treten haben.

Der Landeshauptmann:

Marek

34.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Dezember 1968 über die neuerliche Abänderung der Schonzeiten der jagdbaren Tiere.

Auf Grund des § 69 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz), wird verordnet:

Die Verordnung vom 20. April 1948, LGBl. für Wien Nr. 15, betreffend Schonzeiten der jagd-

baren Tiere, in der Fassung der Verordnungen vom 1. September 1959, LGBl. für Wien Nr. 21, vom 2. April 1963, LGBl. für Wien Nr. 9, und vom 22. Juni 1965, LGBl. für Wien Nr. 11, wird abgeändert wie folgt:

1. In § 1 Abs. 1 hat zu entfallen:

„14. Trapphahnen vom 1. Mai bis 31. März.“

2. Die bisherigen Ziffern 15. bis 25. erhalten die Bezeichnungen: „14.“ bis „24.“.

3. Im § 3 hat das Wort „Trapphenne“ zu entfallen, an dessen Stelle ist das Wort „Trappen“ zu setzen.

Der Landeshauptmann:

Marek

35.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Oktober 1968, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gemäß § 54 a Abs. 3 GewO. auf die Bundespolizeibehörde übertragen wird.

Auf Grund des Art. 118 Abs. 7 des Bundesverfassungsgesetzes wird auf Antrag der Gemeinde Wien mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Die Erteilung der Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für einzelne Gast- und Schankgewerbebetriebe gemäß § 54 a Abs. 3 GewO. wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen.

Der Landeshauptmann:

Marek

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, I., Wollzeile 27a, Verkaufspreis S 1.—

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei